



Region Hannover

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Verwirklichung der Ziele des Niedersächsischen Behindertengleichstellungsgesetzes (NBGG)

Die Region Hannover gewährt auf der Grundlage dieser Richtlinie Zuwendungen zur Förderung von Projekten, die im Sinne des §1 NBGG Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen beseitigen und verhindern sowie die gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am Leben in der Gesellschaft fördern.

1. Allgemeine Bestimmungen

Förderfähig sind Maßnahmen und Investitionen, die einen besonderen Schwerpunkt auf die Inklusion und gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderung, die ihren Wohnsitz in der Region Hannover haben, legen (Aufzählung nicht abschließend):

- Kulturelle Projekte für spezifische Zielgruppen (Musik, Sport, Freizeit)
- Bildungsprojekte für spezifische Zielgruppen
- Inklusionsfördernde Projekte für Kinder und Jugendliche
- Inklusionsfördernde Projekte für Mädchen oder Frauen mit Behinderung
- Einrichtungs- und Ausstattungsgegenstände zur Förderung der Barrierefreiheit, sofern nicht andere Träger originär hierfür zuständig sind.

Baumaßnahmen sind von einer Förderung ausgeschlossen, sofern sie unter die Bestimmungen des §49 NBauO in Verbindung mit Din 18040 Teil 1-2 fallen.

2. Voraussetzung für die Förderung

Die Region Hannover gewährt eine Zuwendung gemäß dieser Richtlinie nur, wenn die Gesamtfinanzierung der Maßnahme gesichert ist.

Zuwendungen zu Projektförderungen werden nur für solche Vorhaben bewilligt, die noch nicht begonnen wurden. Dies bedeutet, dass betreffende Verträge erst nach Erlass des Zuwendungsbescheides geschlossen werden können.

Ein vorzeitiger Maßnahmebeginn kann auf Antrag des/der Zuwendungsempfängers/-in zugelassen werden. Die Bewilligung erfolgt schriftlich und begründet keinen Anspruch auf Förderung der Maßnahme.

3. Zuwendungsart und Finanzierungsart, zuwendungsfähige Ausgaben

Die Zuwendung erfolgt im Rahmen der Projektförderung als Anteilsfinanzierung mit einem festen Fördersatz und Höchstbetrag. In Ausnahmefällen ist eine Festbetragsfinanzierung (fester Betrag) möglich.

Der Höchstbetrag wird im Rahmen des Ermessens festgelegt. Der Fördersatz ergibt sich aus dem Höchstbetrag im Verhältnis zu den Gesamtkosten.

Zuwendungsfähig sind nur Ausgaben, die innerhalb des im Zuwendungsbescheid definierten Bewilligungszeitraumes angefallen sind. Angefallen sind Ausgaben, wenn innerhalb des Bewilligungszeitraumes die Zahlung geleistet worden ist.

Zu den nicht zuwendungsfähigen Ausgaben gehören insbesondere Grundstückskosten, Rückstellungen, Abschreibungen, kalkulatorische Kosten, Bewirtungskosten, Rückzahlung von Darlehen, Zinsen und Kautionen.

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Die Region Hannover entscheidet über die Gewährung von Zuwendungen im Rahmen ihres Ermessens und der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

4. Antragsteller/innen

Einen Antrag auf eine Zuwendung können stellen:

- Vereine und Verbände mit Sitz innerhalb der Region Hannover
- Einwohnerinnen und Einwohner mit Wohnsitz in der Region Hannover

5. Antragstellung

Anträge müssen schriftlich mit dem hierfür vorgesehenen Antragsformular eingereicht werden. Das Antragsformular kann in der Stabsstelle Beauftragte für Menschen mit Behinderung unter behindertenbeauftragte@region-hannover.de angefordert werden.

Anträge können ganzjährig gestellt werden. Eine Zuwendungsgewährung setzt u.a. voraus, dass die zur Verfügung stehenden Mittel der Region Hannover für das laufende Haushaltsjahr noch nicht ausgeschöpft sind.

Der Antrag muss folgende Angaben enthalten:

- eine aussagefähige **Beschreibung des geplanten Projektes** und seiner Zielsetzung, unter Angabe der Zielgruppe und ggf. weiterer Mitwirkender oder Kooperationspartner/innen
- **Zeitplan** der Durchführung (Anfangs- und Enddatum)
- **Ausgaben- und Finanzierungsplan**, der neben den Sach- und Personalausgaben auch Angaben über die Höhe der Eigenmittel (Geld- und Sachmittel), der zu erwartenden Einnahmen sowie zur Höhe und Herkunft weiterer Zuwendungen erhält. Sämtliche Einnahmen und Ausgaben, einschließlich Spenden, die mit dem Projekt zusammenhängen, müssen aufgelistet werden.

- Angabe über die **Höhe der bei der Region Hannover beantragten Fördermittel**
- Angaben über den Mittelabruf (Zeitpunkt und jeweilige Höhe), sofern hierüber zum Zeitpunkt der Antragstellung schon eine konkrete Aussage getroffen werden kann
- Angaben zur Berechtigung zum **Vorsteuerabzug**
- Angaben zur **Barrierefreiheit**
- Angaben zur **Nachhaltigkeit** bei der Durchführung des Projekts

Im Fall einer Zuwendungsgewährung werden die Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung (AnBest-P) Bestandteil des Zuwendungsbescheides. Weitere Auflagen können in den Bewilligungsbescheid aufgenommen werden.

6. Dokumentation / Verwendungsnachweis

Ist das Projekt beendet, ist ein Abschlussbericht erforderlich, der zusammen mit dem Nachweis über die Verwendung der Mittel vorzulegen ist.

Sämtliche Ausgaben sind mit entsprechenden Nachweisen zu belegen (Rechnungen mit Zahlungsnachweis, Quittungen, Verträge mit Zahlungsnachweis, ggf. Kontoauszüge).

Der vollständige Verwendungsnachweis ist sechs Wochen nach Ablauf des Bewilligungszeitraums bei der Region Hannover einzureichen.

Für den Verwendungsnachweis kann ein Formular unter behindertenbeauftragte@region-hannover.de angefordert werden.

7. Öffentlichkeitsarbeit

Bei Veröffentlichungen über das Projekt ist die Region Hannover als Fördermittelgeberin mit zu nennen. Im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit ist zudem an geeigneter Stelle mit der Wort-/Bildmarke „**Gefördert durch die Region Hannover**“ auf die finanzielle Unterstützung aufmerksam zu machen.

Diese Richtlinie tritt am 24.05.2022 in Kraft. Mit gleichem Datum tritt die „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Verwirklichung der Ziele des Niedersächsischen Behindertengleichstellungsgesetzes“ vom 14. Juli 2020 außer Kraft.